

26. 1. Welchen Gegenbeweis hat der Anfechtungsbeklagte zu führen, wenn die anfechtbare Handlung in die letzten 10 Tage vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage fällt?
2. Schließt die vor der Konkurseröffnung erfolgte Befriedigung eines Gläubigers die Anfechtung der Pfändung, in deren Vollziehung die Befriedigung erfolgt ist, aus?

II. Civilsenat. Urtr. v. 7. Dezember 1897 i. S. H. Konkursverm. (Kl.)  
w. B. (Bekl.). Rep. II. 248/97.

I. Landgericht Beuthen.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

... „Das Oberlandesgericht geht von der Anschauung aus, daß bei Anwendung des § 23 Ziff. 2 R.D., wenn die anzufechtende Handlung in die letzten 10 Tage vor der Zahlungseinstellung fällt, der Anfechtungsbeklagte zu seiner Entlastung nur zu beweisen habe, daß ihm zur Zeit der Handlung die Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners nicht bekannt war. Das letztere betrachtet das Oberlandesgericht aber als selbstverständlich, weil damals die Zahlungseinstellung wirklich noch nicht eingetreten gewesen sei. Diese Auffassung, auf welcher das Urteil des Oberlandesgerichtes beruht, verletzt den § 23 Ziff. 2 a. a. O. Nach Inhalt desselben sind die beiden Fälle zu unterscheiden:

1. wenn die anzufechtende Handlung in die letzten 10 Tage vor der Zahlungseinstellung, und
2. wenn dieselbe in die Zeit nach der Zahlungseinstellung fällt.

Im ersteren Falle ist der Gegenbeweis des Anfechtungsbeklagten lediglich dahin zu führen, daß ihm zur Zeit der Handlung die Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, nicht bekannt gewesen sei. Im zweiten Falle muß der Anfechtungsbeklagte außerdem noch beweisen, daß ihm die Thatsache der Zahlungseinstellung nicht bekannt war. Im ersteren Falle kann ja von dem letzteren Beweise keine Rede sein, weil das Gesetz selbst von der Voraussetzung ausgeht, daß die Zahlungseinstellung noch nicht erfolgt sei.

Vgl. Sarwey, 3. Aufl. S. 247; Petersen u. Kleinfeller, 3. Aufl. S. 123; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 377, Bd. 3 S. 399, Bd. 4 S. 436.

Der erste Richter war daher vollständig im Rechte, wenn er ermog, daß es behufs Anfechtung der Pfändung vom 4. Dezember 1895 klägerischerseits nur des Nachweises der spätestens am 13. Dezember 1895 erfolgten Zahlungseinstellung bedürfe. Führt der klagende Konkursverwalter diesen Beweis, so hat der Beklagte den oben für den ersteren Fall

bezeichneten Gegenbeweis, und nur diesen, zu führen. Das Oberlandesgericht hätte daher feststellen müssen, an welchem Tage die Zahlungseinstellung erfolgt ist, worüber die Gründe sich nicht bestimmt aussprechen, sowie ob der allein in Betracht kommende Gegenbeweis dem Beklagten gelungen ist, worüber die Gründe nicht einmal eine Bemerkung enthalten.

Was diesen Gegenbeweis betrifft, so kann derselbe lediglich mit Rücksicht auf den Umstand, daß eine Pfändung der Regel nach ohne Mitwirkung und Zuthun des Schuldners erfolgt, nicht ohne weiteres als erledigt erachtet werden, da Fälle vorkommen können, wobei auch bei der Pfändung in dem Verhalten des Schuldners eine Begünstigungsabsicht liegen kann. Es bleibt daher Sache der thatsächlichen Beurteilung, ob der in Rede stehende Gegenbeweis als geführt zu erachten sei, oder nicht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 6 S. 369.

Weiter könnte in Frage kommen, ob nicht die vor der Konkursöffnung infolge der Versteigerung der gepfändeten Gegenstände erfolgte Befriedigung des Gläubigers im vorliegenden Falle die Anfechtung der Pfändung ausschliesse, weil ja der Gläubiger, wenn auch nicht auf die Sicherung, doch auf die Befriedigung einen Anspruch hatte. Allein es muß der, unter Abweichung von der Entscheidung des erkennenden Senates Bd. 7 S. 36 der Entsch. des R.G.'s in Civils., in den Entscheidungen Bd. 17 S. 26 und Bd. 23 S. 112 dafelbst ausgesprochenen Auffassung beigetreten werden, daß die lediglich auf Grund und in Vollziehung einer anfechtbaren Pfändung erfolgte Befriedigung des Gläubigers die Anfechtung der Pfändung und der weiterhin erfolgten Befriedigung selbst nicht ausschließt.“...